

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-12429 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 3. September 1990
1012, Stubenring 1

21.10.930/135-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Mayer und Kollegen, Nr. 5922/J vom 5. Juli 1990 betreffend die Ausbildung von Förstern und die Ernennungserfordernisse bei Lehrern für fachbezogene Unterrichtsgegenstände an Försterschulen

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 Wien

5900 IAB

1990 -09- 05
zu 5922 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Mayer und Kollegen haben am 5. Juli 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 5922/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind sie bereit, die Stundentafeln und Lehrinhalte für die Försterschulen überprüfen zu lassen mit dem Ziel, daß die berufsspezifischen Inhalte schon in den ersten Jahrgängen stärker verankert werden ?
2. Sind Sie bereit, sich in Hinblick auf die Ernennungserfordernisse für Lehrer fachbezogener Gegenstände an forstwirtschaftlichen Schulen für eine stärkere Berücksichtigung praktischer Erfahrungen einzusetzen ?"

- 2 -

Diese Anfrage beeindre ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorweg darf festgestellt werden, daß die nach mehr als 10-jährigen Beratungen von erfahrenen Fach- und Praxislehrern neu erstellten Lehrpläne für die Verankerung der spezifischen Berufseinstellung und für die Aneignung umfassender Praxiserfahrungen gut geeignet sind.

Der von Ihnen in der Einleitung zitierte Lehrgang für den land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienst ist eine neu gestaltete, hochqualifizierte, fachliche und pädagogische Ausbildung zum Fach- und Praxislehrer an einer den besonderen Bedingungen angepaßten land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie.

Zur Beantwortung Ihrer Anfrage im einzelnen:

Zu Frage 1:

Die federführende Zuständigkeit für pädagogische Grundsatzfragen einschließlich der fachlichen Erstellung der Lehrpläne (Studententafeln und Lehrinhalte) der Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft obliegt dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist jedoch bestrebt, im Rahmen der Mitbefassung bei Lehrplanänderungen die sich aus der Praxis ergebenden Kriterien für die Erstellung von Studententafeln und Lehrinhalten bestmöglich zu vertreten.

Zu Frage 2:

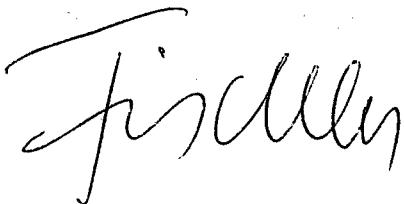
Hiezu darf festgestellt werden, daß bei den Lehrern der Verwendungsgruppe L2a2, und zwar bei den Lehrern für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht an mittleren und höheren Schulen als Ernennungserfordernis

- 3 -

- a) die erfolgreiche Absolvierung einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule),
- b) eine sechsjährige Berufspraxis und
- c) die Lehrbefähigung für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht vorgeschrieben ist (siehe Anlage 1 zum BDG 1979 i.d.g.F., Punkt 24.6.)

Bei Lehrern der Verwendungsgruppe L1 wird der Nachweis einer einschlägigen Berufspraxis durch die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst ersetzt. Gemäß der Novelle 1988 zum Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl.Nr.328/1988, wurde die pädagogische Ausbildung für Absolventen der Universität für Bodenkultur von 6 Wochen auf 1 Semester erweitert.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer".